

N5

Titel What do you meme?

AntragstellerInnen Saar

Zur Weiterleitung an

What do you meme?

1 Wir alle kennen und lieben sie, Memes. Das sind Bild-, Ton- oder Textdateien, die sich rasend schnell über das
2 Internet verteilen. Am bekanntesten sind wohl Bilddateien mit einem pointierten Spruch darauf. Gerade auf
3 Onlineplattformen wie Facebook und Instagram werden sie geteilt und verbreitet. Auf den ersten Blick sieht
4 es so aus, als gäbe es in dieser Situation nur Gewinner*innen.

5 Die Errungenschaften der Informationsgesellschaft bergen aber auch ein großes Defizit. All diese Memes,
6 Nachrichten und Informationen können Werke darstellen, die urheberrechtlich geschützt sind. Das Urheber-
7 recht ist ein das Recht des Erschaffers eines Werkes, zu entscheiden, was mit seinem Werk passiert. Das um-
8 fasst das „ob“ der Verbreitung und das „wie“ der Verbreitung, aber auch die Möglichkeit darüber zu entschei-
9 den, ob ein Werk verändert werden kann (z.B. das Samplen von Musikstücken). Dieses Recht ist auch nicht an
10 besondere Voraussetzungen geknüpft, wie zum Beispiel eine Anmeldung des Werkes beim Patentschutz. Es
11 entsteht originär mit der Schaffung des Werkes. So hat jeder Text, jedes Meme, jedes Video, jeder Song, jedes
12 Bild, das im Internet hochgeladen wird, eine*n Urheber*in. Die Werke sind ja auf Facebook oder Instagram
13 öffentlich zugänglich. Gerade Facebook erweckt mit der „Teilen“-Funktion den Eindruck, dass das Verbreiten
14 von Inhalten problemlos möglich ist.

15 Die Europäische Union versucht auf diese Veränderungen in der digitalen Welt zu reagieren. Im Juni 2018 wur-
16 de im Europäischen Parlament ein Richtlinienentwurf eingebracht, der die Rechte der Urheber*innen in der
17 Informationsgesellschaft stärken soll. Dieser Entwurf enthält in Artikel 13 eine Forderung, dass Diensteanbieter
18 eine Inhaltserkennungstechnik implementieren müssen, die hochzuladende Inhalte auf ihre Urheberrechtsre-
19 levanz untersucht. Diese Inhaltserkennungstechnik wurde als „Uploadfilter“ bekannt. Für Diensteanbieter wie
20 Facebook, Instagram oder Youtube bedeutet das, dass sie einen Mechanismus in ihre Plattform einbinden
21 müssen, der vor dem Hochladen den Beitrag überprüft. Durch die Überprüfung kann sich das tatsächliche
22 Erscheinen des Beitrags auf der Plattform verzögern. Oder der Upload findet erst gar nicht statt. Das kann bei
23 Memes der Fall sein, die aus einem urheberrechtlich geschützten Bild bestehen. Das Programm filtert diese
24 dann heraus, ohne den „Meme-Charakter“ zu erkennen. Zudem kann es dazu kommen, dass ein solches Un-
25 tersuchungsprogramm auch Beiträge herausfiltert, die überhaupt nicht urheberrechtsrelevant sind. Das kann
26 der Fall sein, wenn sich zwei Werke sehr ähnlich sind, aber keine Kopien sind. Im schlimmsten Fall kann ein
27 solcher Uploadfilter die Verbreitung von Inhalten komplett verhindern. Das Teilen von Inhalten auf Plattfor-
28 men ist nicht mehr in der gewohnten Form möglich. Gerade die Freiheit Informationen zu verbreiten und an
29 Informationen zu gelangen wird dadurch massiv eingeschränkt. Auch wird die Vielfalt der Inhalte beschränkt.
30 Das Internet verliert seinen offenen, grenzenlosen Charakter. Es muss ein anderer Weg gefunden werden, der
31 gleichzeitig die Urheber*innen schützt, aber auch den Nutzer*innen die Möglichkeit gibt einfach Inhalte zu
32 verbreiten. Der Uploadfilter führt zu keinem gerechten Ausgleich der Interessen.

33 Der Entwurf der Richtlinie enthält noch einen weiteren streitigen Punkt. Presseverleger*innen werden mit
34 Leistungsrechten ausgestattet. Leistungsrechte sind mit dem Urheberrecht verwandt, sie schützen aber nicht
35 das Werk selbst, sondern die Vermittlung des Werkes. Eine Vermittlung liegt vor, wenn zum Beispiel Google
36 eine kurze Vorschau auf einen Artikel in den Suchergebnissen abbildet. Darunter fällt aber auch, wenn man auf
37 Facebook einen Ausschnitt aus einem Zeitungsartikel herauskopiert und den Artikel damit weiterteilt. Nur der
38 Erwerb von Lizenzen soll eine Vermittlung weiter möglich machen. Online-Plattformen müssen dann mit den
39 Verleger*innensolche Lizenzen abschließen. Das hört sich nach einem guten Schutz an. Jedoch können sich

40 die Verhandlungen schwierig gestalten, wenn auf der einen Seite ein nationaler Presseverleger steht und auf
41 der anderen Seite ein internationales Unternehmen wie Facebook. Gerade kleine Verleger*innen erscheinen
42 in dieser Situation machtlos. Kommt es zu keiner Einigung, dann können die Inhalte nicht mehr verbreitet
43 werden. Es kommt zu einem regelrechten Informationsstopp.

44 Diese Leistungsrechte sind aber nichts Neues. Das deutsche und das spanische Urheberrecht kennen sie. Nur
45 ist die Erfolgsquote eher mäßig. Es lässt sich beobachten, dass die Presseverleger*innen schnell unter der
46 Macht der Internetkonzerne zusammengebrochen sind. Dort, wo keine Lizenzen verhandelt werden konnten,
47 wurden die betreffenden Informationen nicht mehr abgebildet. Oder es wurden Lizenzen vergeben, die keinen
48 erkennbaren Mehrwert für die Verlage bringen. Der gewünschte Effekt, die Sicherung der Leistungsfähigkeit
49 und Wirtschaftlichkeit der Verleger*innen, wurde also verfehlt. Aus dieser Erfahrung heraus ist es fraglich, was
50 sich an dem Ergebnis ändert, wenn EU weit Leistungsrechte garantiert werden.

51 Die Überarbeitung des EU-Urheberrechts ist überfällig. Der geltende Schutz stammt aus dem Jahr 2001. Da-
52 mals gab es weder Smartphones noch das Internet mit seinen Möglichkeiten, wie wir sie heute nutzen. Um
53 einen umfassenden Schutz zu gewährleisten müssen die Interessen der Rechteinhaber*innen und Nutzer*in-
54 nen abgewogen und ausgeglichen werden. Auch die Absicherung der Verleger*innen mit Leistungsrechten ist
55 für sich genommen keine schlechte Idee. Jedoch wird mit den existierenden Regeln das Ziel verfehlt. Es muss
56 ein anderer Weg gefunden werden, der den Rechteinhaber*innen auch genau den Gegenwert garantiert, der
57 ihnen durch die Weitergabe der Rechte zusteht. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

58 Wir fordern:

59 67

- 60 • die Ablehnung jeglicher technischer Uploadfilter
- 61 • die Ablehnung der Regelungen zu Leistungsrechten in der vorgesehenen Form
- 62 • die Verpflichtung der Anbieter*innen zur Verbesserung ihrer „Meldefunktionen“ für Urheber*innen-
63 rechtsverstöße und die Verpflichtung zur Offenlegung der Prüfung gegenüber Rechteinhaber*innen,
64 sowie die Einführung einer Widerspruchsfunktion für Rechteinhaber*innen gegen die Sperrung von
65 Inhalten. Wir fordern die SPD dazu auf sich in der aktuellen Trilog-Verhandlung der EU entschieden
66 gegen die Einführung eines automatischen Uploadfilters einzusetzen.
- 67 • eine umfangreiche Debatte auf europäischer und internationaler Ebene über die Form und den Um-
68 gang mit Urheber*innenrechten in der digitalisierten Welt ebenso wie die neue Form der gemeinschaft-
69 lichen Schöpfung von Werken und ähnlichen Problemstellen.

70 71